

Urs Boller

Rechtshilfe weiser Arrestvollzug durch ein Lead-Betreibungsamt

BGE 148 III 138 vom 1. Februar 2022



I. Sachverhalt

Im vorliegenden Bundesgerichtsentscheid ging es um die bislang noch nicht höchstrichterlich geklärte Frage, ob ein schweizweit angeordneter Arrest rechtshilfe weise durch ein Lead-Betreibungsamt vollzogen werden kann.

Das Kantonale Steueramt Zürich hatte gegen den Arrestschuldner eine Sicherstellungsverfügung für die Staats- und Gemeindesteuern und gestützt hierauf einen Arrestbefehl erlassen. Im Arrestbefehl wurden mehrere Vermögenswerte des Arrestschuldners aufgeführt, die sich im Zuständigkeitsbereich verschiedener Betreibungsämter befanden. Das Betreibungsamt der Region Maloja wurde dabei als Lead-Betreibungsamt mit dem rechtshilfe weisen Arrestvollzug beauftragt. Dieses ersuchte alsdann die betroffenen Betreibungsämter um Vollzug der Arreste und um Übermittlung der jeweiligen Arrestberichte, zwecks Erstellung der Arresturkunde. Zugleich zeigte es seinerseits mehreren Drittschuldnern mit Sitz in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Verarrestierung von Forderungen des Arrestschuldners an.

Nachdem es dem Arrestschuldner die Arrestvollzugsaufträge zugestellt hatte (die eigentliche Arresturkunde hatte es indessen noch nicht ausgestellt), erhob dieser bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG und wehrte sich gegen die Rolle des Betreibungsamtes Maloja als Lead-Betreibungsamt für den rechtshilfe weisen schweizweiten Vollzug des Arrestbefehls. Nicht umstritten war, dass das Betreibungsamt Maloja dafür zuständig war, den Arrestbefehl hinsichtlich der in seinem Betreuungssprengel liegenden Vermögenswerte zu vollziehen. Das Kantonsgericht von Graubünden wies die

Beschwerde ab.¹ Hiergegen führte der Arrestschuldner Beschwerde in Zivilsachen am Bundesgericht.

II. Entscheid des Bundesgerichts

Ausgangslage für die vom Bundesgericht beurteilte Kontroverse ist der Umstand, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Arrest (Art. 271 ff. SchKG) keine eigenen Vorschriften für den Arrestvollzug enthalten. In Art. 275 SchKG wird auf die sinngemässe Geltung der Art. 91–109 SchKG über die Pfändung verwiesen. Von diesem Verweis nicht umfasst wird die Bestimmung von Art. 89 SchKG, wonach das Betreibungsamt die Pfändung unverzüglich zu vollziehen oder durch das Betreibungsamt am Ort, wo sich der zu pfändende Vermögenswert befindet, vollziehen zu lassen hat. Mitunter fehlt eine Bestimmung, welche den Arrestvollzug mittels Rechtshilfe regelt.²

Das Bundesgericht betonte, dass die Schaffung eines einheitlichen schweizweiten Vollstreckungsraums ein erklärtes Ziel der per 1.1.2011 in Kraft gesetzten Anpassungen des SchKG an den mit der ZPO verwirklichten schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraum gewesen sei. Ein einheitlicher Binnenvollstreckungsraum setze einen schweizweiten Arrest und dementsprechend auch einen effektiven und daher nötigenfalls durch ein Betreibungsamt koordinierten Arrestvollzug voraus. Es kam dabei zum Schluss, dass die fehlende gesetzliche Regelung des rechtshilfe weisen Arrestvollzugs nicht etwa ein qualifiziertes Schweigen darstelle, sondern eine planwidrige Unvollständigkeit, mithin eine Gesetzeslücke.³

Das Bundesgericht schloss diese Lücke damit, dass es den für den Pfändungsvollzug geltenden Art. 89 SchKG für den Arrestvollzug analog anwendbar erklärte. Demnach hat das Arrestgericht von Amtes wegen ein Betreibungsamt zu bezeichnen, das für den Arrestvollzug schweizweit zustän-

Urs Boller, Rechtsanwalt, MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG, Zürich.

¹ KGer GR, KSK 190 50, 17.11.2020.

² BGE 148 III 138 E. 3.2.

³ BGE 148 III 138 E. 3.4.2.

dig ist, wobei es dieses Betreibungsamt anzuweisen hat, den Arrest rechtshilfweise durch die vom Gericht bezeichneten Betreibungsämter zu vollziehen.⁴

III. Bemerkungen

A. Ausgangslage: Neue schweizweite Kompetenz des Arrestgerichts

Um den vorliegenden Entscheid einzuordnen, ist zunächst auf die per 1.1.2011 umgesetzte Änderung des Arrestrechts zurückzublicken, welche mit der Inkraftsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung und des revidierten Lugano-Übereinkommens einherging. Gemäss dem *bis dahin geltenden Recht* beschränkte sich die Kompetenz des Arrestgerichts darauf, die Verarrestierung von Vermögenswerten anzuordnen, die sich in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich befanden.⁵ Befanden sich die zu verarrestierenden Vermögenswerte in unterschiedlichen Gerichtssprengeln, so musste der Gläubiger unter altem Recht in jedem Gerichtsbezirk ein eigenes Arrestgesuch für die sich im betreffenden Bezirk befindlichen Vermögenswerte stellen.⁶

Eine *wesentliche Neuerung* der erwähnten Gesetzesrevision bestand darin, dass das Arrestgericht neu kompetent ist, Vermögenswerte an einem beliebigen Lageort in der Schweiz zu verarrestieren,⁷ wobei sich die örtliche Zuständigkeit des Arrestgerichts entweder (wie bisher) aus dem Vorhandensein von Vermögenswerten in seinem Gerichtssprengel oder (neu) aus dem Betreuungsort des Schuldners⁸ ableitet.⁹ Nach neuem Recht kann der Gläubiger demnach ein einziges Arrestgesuch an eines von mehreren zuständigen Arrestgerichten richten, welches alsdann kompetent ist, einen Arrest bezüglich aller sich in der Schweiz befindlichen Vermögenswerten anzuordnen, auch bezüglich solcher, die sich nicht in seinem eigenen Gerichtssprengel befinden.

Für einen Arrest, der auf Vermögenswerte gerichtet ist, die in mehreren Gerichtskreisen gelegen sind, hat sich der Begriff «*schweizweiter Arrest*» etabliert. Diese Terminologie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch in diesem Fall der Gläubiger die zu verarrestierenden Vermögenswerte spezifisch bezeichnen und deren Existenz und Lageort glaubhaft machen muss.¹⁰ Eine Verarrestierung von «sämtlichen in der Schweiz gelegenen Vermögenswerten des Schuldners» ohne nähere Spezifizierung ist nicht zulässig.

B. Fragestellung

Das Arrestgericht ordnet den Arrest lediglich an. Der *Vollzug* des Arrests hingegen erfolgt durch das Betreibungsamt (Art. 274 Abs. 1 SchKG). Die Kompetenz des Betreibungsamtes beschränkt sich in territorialer Hinsicht grundsätzlich auf die Vornahme von Betreibungshandlungen in seinem eigenen Amtskreis.¹¹

Unter dem *bis Ende 2010 geltenden Recht* ergaben sich diesbezüglich in der Regel keine besonderen Fragen: Da der Arrest ohnehin ausschliesslich vom Gericht am Lageort der Arrestgegenstände angeordnet werden konnte, hatte das Arrestgericht den Auftrag zum Arrestvollzug ausschliesslich an das Betreibungsamt des Betreibungskreises zu richten, in dem sich die Arrestgegenstände befanden.¹² Stellte der Gläubiger parallele Arrestgesuche bei verschiedenen Arrestgerichten, führte dies zu parallelen und voneinander unabhängigen Arrestvollzügen.

Unter *neuem Recht* stellte sich indessen die Frage, wie ein schweizweiter Arrest (d.h. ein Arrest, der auf in mehreren Gerichtskreisen gelegene Vermögenswerte gerichtet ist) zu vollziehen ist, denn eine spezifische gesetzliche Regelung für den Arrestvollzug fehlt. Art. 275 SchKG hält im Sinne eines Verweises lediglich fest, dass für den Arrestvollzug die Art. 91–109 SchKG über die Pfändung sinngemäss gelten.¹³ Von diesem Verweis nicht erfasst wird die Bestimmung von Art. 89 SchKG, welche das Betreibungsamt anweist, nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen oder durch das

⁴ BGE 148 III 138 E. 3.4.3.

⁵ Art. 272 Abs. 1 SchKG in der bis 31.12.2010 geltenden Fassung lautete wie folgt: «Der Arrest wird vom Richter des Ortes bewilligt, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, [...]»

⁶ FELIX C. MEIER-DIETERLE, in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), Kurzkommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. A., Basel 2014 (zit. KUKO SchKG-BEARBEITER/IN), Art. 272 N 2a.

⁷ Art. 271 SchKG in der seit 1.1.2011 geltenden Fassung lautet wie folgt: «Der Gläubiger kann [...] Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen: [...]»

⁸ In der Regel ist dies der Betreuungsort am (schweizerischen) Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners gemäss Art. 46 SchKG.

⁹ Art. 272 Abs. 1 SchKG in der seit 1.1.2011 geltenden Fassung lautet wie folgt: «Der Arrest wird vom Gericht am Betreuungsort oder am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, bewilligt, [...]»

¹⁰ BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 272 N 2, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2021 (zit. BSK SchKG II-BEARBEITER/IN).

¹¹ KUKO SchKG-MÖCKLI (FN 6), Art. 4 N 1; ZR 117/2018 Nr. 3, E. 3.2. Zur Vornahme von Handlungen ausserhalb des eigenen Betreibungskreises siehe Art. 4 Abs. 2 SchKG.

¹² Die Frage der Rechtshilfe stellte sich aber bereits unter altem Recht immerhin dann, wenn in einem Gerichtsbezirk mehrere Betreibungskreise lagen (etwa im Bezirk Zürich) und sich die zu verarrestierenden Vermögenswerte in mehr als einem dieser Betreibungskreise befanden.

¹³ Diese Bestimmung wurde im Rahmen der per 1.1.2011 in Kraft getretenen Revision nicht geändert.

Betreibungsamt des Ortes, wo die zu pfändenden Vermögenswerte liegen, vollziehen zu lassen (rechtshilfeweiser Pfändungsvollzug). Es stellt sich damit die Frage, ob der fehlende Verweis auf Art. 89 SchKG bedeutet, dass im Bereich des Arrests (anders als bei der Pfändung) ein rechtshilfeweiser Vollzug ausgeschlossen ist.

Wird die Zulässigkeit der Rechtshilfe verneint, so bedeutet dies, dass das Arrestgericht im Falle eines schweizerischen Arrests je einen separaten Arrestbefehl an das zuständige Betreibungsamt am jeweiligen Lageort der

Der Arrestvollzug mittels Rechtshilfe verwirklicht die Zielsetzung, das Arrestverfahren effizienter zu gestalten, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der territorialen Kompetenz der Betreibungsämter.

Arrestgegenstände zu richten hat und dass jedes beauftragte Amt den Arrest unabhängig von den anderen beauftragten Betreibungsämtern zu vollziehen hat.

Ist die Rechtshilfe dagegen zulässig, darf das Arrestgericht auch bloss eines von mehreren zuständigen Betreibungsämtern als sogenanntes «Lead-Betreibungsamt» mit dem Arrestvollzug beauftragen, wobei dieses Betreibungsamt die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Vermögenswerte durch das jeweils zuständige Betreibungsamt rechtshilfeweise verarrestieren lassen kann.

C. Bisherige Lehre und Rechtsprechung

Bis zum Erlass des vorliegenden Bundesgerichtsentscheids war diese Frage umstritten. Einerseits wurde die Meinung vertreten, dass der *rechtshilfeweise Arrestvollzug ausgeschlossen* sei.¹⁴ Begründet wurde dies in erster Linie damit, dass der in Art. 275 SchKG enthaltene Verweis auf die Bestimmungen der Pfändung (Art. 91–109 SchKG) abschliessend sei und sich damit nicht auf Art. 89 SchKG erstrecke. Als Vorteil des gesetzgeberischen Verzichts auf die Rechtshilfe wurde die Vermeidung von Verzögerungen und Doppelspurigkeiten genannt, die der Rechtshilfe inhärent seien.¹⁵

¹⁴ BSK SchKG II-REISER (FN 10), Art. 275 N 5; HANS REISER/INGRID JENT-SØRENSEN, Der schweizerische Arrest – das Arrestgericht als Koordinator, BLSchK 2020, 145 ff., 145 f.; HANSJÖRG PETER, Anmerkung, BLSchK 2019, 186 ff., 188; MICHEL OCHSNER, La validation et la conversion du séquestre, SJ 2016 II, 1 ff., 29 f.; HANS REISER, Arrest in Theorie und Praxis, BLSchK 2015, 169 ff., 179; KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 51 N 45.

¹⁵ REISER/JENT-SØRENSEN (FN 14), BLSchK 2020, 146. PETER weist sodann auf die Unterschiede zwischen dem Arrest als Sicherungsmassnahme und der Pfändung als Vollstreckungsmassnahme hin, welche es recht-

Andere Autorinnen und Autoren hingegen waren der Ansicht, dass ein *rechtshilfeweiser Arrestvollzug zulässig* sei.¹⁶ Dies mit der Begründung, dass aus dem fehlenden Verweis auf Art. 89 SchKG nicht geschlossen werden könne, dass ein rechtshilfeweiser Arrestvollzug gesetzlich explizit ausgeschlossen sei; für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers würden jegliche Anhaltspunkte fehlen.¹⁷ Der Hauptvorteil des rechtshilfeweisen Arrestvollzugs wird darin gesehen, dass sich der Aufwand für den Gläubiger und den Schuldner reduziere, insbesondere da sich die Arrestprosequierung vereinfache.¹⁸ Hierauf wird noch näher einzugehen sein (unten III.D.3.).

Das Bundesgericht hatte sich bis anhin hierzu nicht geäussert. Die *Praxis in den Kantonen* war nicht einheitlich.¹⁹ Eine unterschiedliche Praxis pflegten insbesondere die Kantone Zürich und Genf, welche aufgrund der hohen Bankendichte als eigentliche Arrest-Zentren gelten. Während bis anhin im Kanton Zürich der rechtshilfeweise Vollzug eines Arrestbefehls gängige Praxis darstellte,²⁰ wurde ein solcher im Kanton Genf abgelehnt.²¹ Dies führte auch schon zu Konflikten; so weigerte sich etwa das Betreibungsamt Genf, für ein Zürcher Betreibungsamt rechtshilfeweise einen Arrestbefehl zu vollziehen.²²

fertigen würden, dass das Gesetz die Rechtshilfe bloss für die Pfändung, nicht aber für den Arrestvollzug vorsehe (PETER [FN 14], BLSchK 2019, 188).

¹⁶ FELIX MEIER-DIETERLE/REMO CRESTANI, Die schweizerische Zuständigkeit im Arrestvollzug, AJP 2015, 1122 ff., 1124; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Dominik Vock (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., Zürich 2017 (zit. SK-Komm.-BEARBEITER/IN), Art. 275 SchKG N 37; SK-Komm.-KRÜSI (a.a.O.), Art. 52 SchKG N 16; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, SchKG Kommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlässen, 20. A., Zürich 2020 (zit. OFK-KREN KOSTKIEWICZ), Art. 275 SchKG N 9; GRÉGORIE BOVEY, La révision de la Convention de Lugano et le séquestre, JdT 2012 II, 80 ff., 94 f.; BSK SchKG I-WALTHER/ROTH, Art. 4 N 8, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2021 (zit. BSK SchKG I-BEARBEITER/IN).

¹⁷ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1124; SK-Komm.-KREN KOSTKIEWICZ (FN 16), Art. 275 SchKG N 37.

¹⁸ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1127 f.; NICOLAS JEANDIN, Point de situation sur le séquestre à la lumière de la Convention de Lugano, SJ 2017 II, 27 ff., 51 f.

¹⁹ RAHEL STEINER, Der schweizerische Arrest – Umsetzungsprobleme und Lösungsvorschläge, Magister Editions Weblaw 2021, 21 ff.

²⁰ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1125; ZR 117/2018 Nr. 3, E. 3.2.

²¹ Siehe etwa Entscheid DCSO/468/2018 der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Genf, 13.9.2018, E. 2.1; anders dagegen noch in einem Entscheid vom 16.1.2014 (BLSchK 2015, 248).

²² STEINER (FN 19), 40 ff.

D. Zulässigkeit des rechtshilfeweisen Arrestvollzugs

1. Zielsetzung: Einheitlicher schweizweiter Vollstreckungsraum

Zentral für die bundesgerichtliche Gesetzesauslegung war der Umstand, dass es bei der per 1.1.2011 in Kraft gesetzten Anpassung des SchKG ans revidierte Lugano-Übereinkommen das erklärte Ziel war, einen einheitlichen schweizweiten Vollstreckungsraum zu schaffen, womit die Sicherung und Vollstreckung von Geldforderungen effizienter gestaltet werden sollte.²³ Wesentliche Punkte dieser Anpassung waren zum einen die Ausdehnung der Kompetenz des Arrestgerichts, einen Arrest nicht nur für die in seinem Gerichtssprengel belegenen Vermögenswerte zu erlassen, sondern bezüglich *aller in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte*, und zum anderen die neu eingeführte alternative Zuständigkeit des Arrestgerichts am Betreibungsamt.²⁴

Vor diesem Hintergrund betonte das Bundesgericht zu Recht, dass ein einheitlicher Binnenvollstreckungsraum einen schweizweiten Arrest und damit auch einen nötigenfalls durch ein Betreibungsamt koordinierten Arrestvollzug voraussetze.²⁵

2. Eine Zersplitterung des Arrestvollzugs ist mit der Zielsetzung nicht vereinbar

In der Tat wäre es mit der Zielsetzung einer effizienten Sicherung von Geldforderungen nicht in Einklang zu bringen, wenn an der bisherigen territorialen Zersplitterung des Arrestvollzugs festgehalten würde. Denn diesfalls würden im Falle eines schweizweiten Arrests mehrere Betreibungsämter unabhängig voneinander den Arrest hinsichtlich der in ihrem Amtskreis gelegenen Vermögenswerte vollziehen und hierüber eine eigene Arresturkunde ausstellen. Ein solches Vorgehen führt in der Praxis zu Unsicherheiten und Mehraufwand:

Unter anderem wirft dies die Frage auf, ob an jedem der mehreren Vollzugsorte eine eigene Arrestprosequierungsbetreibung (und allenfalls ein daran anschliessendes Rechtsöffnungsverfahren) einzuleiten ist, oder ob eine einzige Betreibung ausreicht.²⁶ Falls Letzteres zutrifft, fragt

sich sodann, ob diese eine Betreibung bei einem beliebigen involvierten Betreibungsamt oder zwingend beim Betreibungsamt im Gerichtssprengel des Arrestgerichts angehen werden muss. Schliesslich fragt sich, wie sich die Ausstellung von mehreren Arresturkunden auf den Fristenlauf auswirkt, denn bekanntlich ist die Zustellung der Arresturkunde fristauslösend für die Erhebung der Arresteinsprache (Art. 278 SchKG),²⁷ für die Arrestprosequierung (Art. 279 Abs. 1 SchKG) sowie für die Beschwerde gegen den Arrestvollzug (Art. 17 Abs. 2 SchKG).

Zwar haben sich zu diesen Fragen Lehrmeinungen gebildet, doch das Bundesgericht hatte sich bislang nicht zu allen Punkten geäussert. Ein vorsichtiger Gläubiger sieht sich damit veranlasst, mehrfache Prosequierungshandlungen

Mit der Zielsetzung einer effizienten Sicherung von Geldforderungen wäre es nicht in Einklang zu bringen, wenn an der bisherigen territorialen Zersplitterung des Arrestvollzugs festgehalten würde.

gen vorzunehmen, um nichts zu versäumen. Dieser Mehraufwand trifft dabei nicht nur den Gläubiger, sondern selbstverständlich auch den Schuldner, der sich unter Umständen in mehreren gleich gelagerten Verfahren verteidigen muss.

Wenn dem Gläubiger mit der Schaffung des schweizweiten Arrests die Möglichkeit gegeben wird, mit einem einzigen Arrestgesuch bei einem einzigen Gericht einen Arrest auf Vermögenswerte zu erwirken, die in unterschiedlichen Gerichtsbezirken belegen sind, so ist es nur konsequent, wenn *alle daran anschliessenden Verfahrensschritte an einem einzigen Ort konzentriert durchgeführt werden können*.²⁸

Dass im Zuge der Anpassung des Arrestrechts an die eidgenössische Zivilprozessordnung und ans revidierte Lugano-Übereinkommen an der *territorialen Kompetenz der Betreibungsämter*, Betreibungshandlungen grundsätzlich nur im eigenen Amtskreis vorzunehmen, nichts geändert wurde, erscheint nicht nur aus historischen, sondern auch aus praktischen Gründen nachvollziehbar und richtig. Denn gerade bei der Verarrestierung von körperlichen Vermögens-

²³ BGE 148 III 139 E. 3.4.1, mit Verweis auf die Botschaft vom 18. Februar 2009 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens, BBl 2009 1777 ff., 1809, 1811, 1820, 1832, sowie mit Verweis auf die Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), BBl 2006 7221 ff., 7383.

²⁴ BGE 148 III 139 E. 3.4.1.

²⁵ BGE 148 III 139 E. 3.4.2.

²⁶ Das Bundesgericht hatte diese Frage bislang offengelassen, aber immerhin festgehalten, dass es dem Gläubiger freistehe, den Arrest an mehreren Orten zu prosequieren, und dass es diesfalls dem Schuldner obliege,

gegen jeden der mehreren Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag zu erheben (BGer, 5A_846/2012, E. 6.3).

²⁷ Gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG beginnt die Frist ab Kenntnismahme des Arrests zu laufen; das Bundesgericht stellte in BGE 135 III 232 E. 2.4 jedoch klar, dass die Frist in jedem Fall erst ab Zustellung der Arresturkunde zu laufen beginnt.

²⁸ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1127.

werten, welche vom Betreibungsamt in Verwahrung genommen werden (Art. 275 in Verbindung mit Art. 98 SchKG), macht es durchaus Sinn, wenn der tatsächliche Vollzug ausschliesslich durch das Amt am Belegenheitsort erfolgt.

3. Die Verwirklichung des schweizweiten Vollstreckungsraums mittels rechtshilfeweisem Arrestvollzug

Der Arrestvollzug mittels Rechtshilfe verwirklicht die Zielsetzung, das Arrestverfahren effizienter zu gestalten, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der territorialen Kompetenz der Betreibungsämter. Mit der Bezeichnung eines federführenden Betreibungsamtes («Lead-Amt») erhalten das Arrestgericht, der Gläubiger und der Schuldner einen einzigen Ansprechpartner. Unter der Federführung des Lead-Amtes vollzieht das rechtshilfeweise beauftragte Betreibungsamt «an der Front» den Arrest hinsichtlich der in dessen Betreibungskreis belegenen Arrestgegenstände und stellt dem Lead-Amt einen Arrestbericht zu, ohne indessen eine eigentliche Arresturkunde auszustellen.²⁹ Das Lead-Amt bleibt dabei für den schweizweiten Arrestvollzug zuständig; die *einzelnen Vollzugshandlungen* des rechtshilfeweisen beauftragten Betreibungsamtes sind dabei rechtlich dem Lead-Amt zuzurechnen.³⁰

Das Lead-Amt selbst vollzieht den Arrest hinsichtlich der in seinem eigenen Kreis gelegenen Vermögenswerte und erstellt alsdann unter Einbezug des erhaltenen Arrestberichts *eine konsolidierte Arresturkunde*. Ausschliesslich diese Arresturkunde wird den Parteien zugestellt. Damit werden Unsicherheiten bezüglich des Fristenlaufs verhindert, und es ist klar bestimmt, dass bloss *eine einzige Arresteinsprache* zu erheben und bloss *eine einzige Prosequierungsbetreibung* einzuleiten ist.³¹

Diese Verfahrenskonzentration kommt letztlich nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner entgegen.³² Lediglich bei der *Beschwerde gegen den Arrestvollzug* (Art. 17 SchKG) wird das Führen von *parallelen Verfahren* nicht in allen Fällen zu vermeiden sein. In Anlehnung an die Rechtsprechung zum rechtshilfeweisen Pfändungsvollzug ist eine Beschwerde gegen den Arrestvollzug zwar grundsätzlich bei der Aufsichtsbehörde des Lead-Amtes zu

erheben; wenn hingegen das um Rechtshilfe ersuchte Betreibungsamt für den Vollzug über ein gewisses Ermessen verfügt und über gewisse Modalitäten des Vollzugs selbstständig entscheiden kann (bspw. die Schätzung oder Ausscheidung von unpfändbaren Vermögenswerten), so sind allfällige dagegen gerichtete Rügen bei der für dieses Betreibungsamt zuständigen Aufsichtsbehörde anzubringen.³³

E. Die Bestimmung eines Betreibungsamtes als Lead-Betreibungsamt

Das Bundesgericht hat im hier besprochenen Entscheid nicht nur die Zulässigkeit des rechtshilfeweisen Arrestvollzugs bekräftigt, sondern auch gewisse Leitplanken gesetzt, was die Bestimmung eines Betreibungsamtes als Lead-Betreibungsamt betrifft.

1. Bestimmung von Amtes wegen

So hat das Arrestgericht im Falle eines schweizweiten Arrests *von Amtes wegen* eines der mehreren in Frage kommenden Betreibungsämter als Lead-Amt zu bezeichnen.³⁴ Es ist daher nicht erforderlich, dass die Arrestgläubigerin im Arrestgesuch diesbezüglich einen Antrag stellt. Die Ermittlung des zuständigen Betreibungsamtes und dessen Beauftragung mit dem Arrestvollzug hat aufgrund von Art. 274 SchKG ohnehin von Amtes wegen zu erfolgen.³⁵

Selbstverständlich steht es der *Arrestgläubigerin* frei zu *beantragen*, dass ein bestimmtes Betreibungsamt als Lead-Amt zu bezeichnen sei.³⁶ Welches der in Frage kommenden Betreibungsämter mit der Rolle des Lead-Amtes betraut wird, liegt aber im Ermessen des Arrestgerichts.³⁷ Das Gericht wird sich dabei von *Zweckmässigkeitsüberlegungen* leiten lassen. Dabei kann bspw. von Bedeutung sein, in welchem Betreibungskreis die meisten Vermögenswerte zu verarrestieren sind; zudem können weitere Umstände relevant sein, wie etwa die Auslastung und verfügbaren Ressourcen der betreffenden Betreibungsämter, die geltende Amtssprache usw.³⁸

²⁹ In der Praxis hat sich hierzu der untechnische Begriff «Arrestbericht» etabliert, MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1125.

³⁰ KGer GR, KSK 190 50, 17.11.2020, E. 2.6; vgl. BSK SchKG I-WALTHER/ROTH (FN 16), Art. 4 N 4 («Die requirierte Stelle handelt, bildlich gesprochen, bloss als verlängerter Arm der ersuchenden [...]»).

³¹ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1127; JEANDIN (FN 18), SJ 2017 II, 51.

³² Zu weiteren Vorzügen des rechtshilfeweisen Arrestvollzugs: MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1127 f.

³³ Vgl. hierzu BGE 145 III 487 E. 3.4.2; KGer GR, KSK 190 50, 17.11.2020, E. 2.6; MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1128. A.M. DOMINIK MILANI, Der schweizweite Arrestbefehl und sein Vollzug durch das Lead-Betreibungsamt, AJP 2022, 591 ff., 594, der für die Beschwerde gegen den Arrestvollzug stets die Aufsichtsbehörde des Lead-Betreibungsamtes als zuständig ansieht.

³⁴ BGE 148 III 138 E. 3.4.3; MILANI (FN 33), AJP 2022, 597.

³⁵ HANS REISER, Schweizweiter Arrest, neuer Arrestgrund – praktische Handhabung, ZZZ 2011/2012, 45 ff., 50.

³⁶ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1124.

³⁷ MILANI (FN 33), AJP 2022, 597.

³⁸ So der angefochtene Entscheid der Vorinstanz (KGer GR, KSK 190 50, 17.11.2020), E. 7.3.

In der Praxis dürfte das Arrestgericht in der Regel das in seinem Gerichtssprengel liegende Betreibungsamt als Lead-Amt ernennen.³⁹ Dies allein schon deshalb, weil sich zwischen beiden Behörden aus sonstigen Arrestverfahren eine Zusammenarbeit etabliert hat. Insbesondere macht dieses Vorgehen aber auch im Interesse der *Verfahrenskonzentration* Sinn, weil diesfalls allfällige weitere mit dem Arrest zusammenhängende Verfahren (Arresteinspracheverfahren, Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG, Prosequierungsbetreibung und Rechtsöffnungsverfahren) am selben Ort durchgeführt werden können.

2. Bestimmung des Lead-Amtes bei Vorliegen eines allgemeinen Betreibungsortes

Hat der Schuldner Wohnsitz in der Schweiz und besteht daher ein allgemeiner Betreibungsort am Wohnsitz des Schuldners (Art. 46 SchKG), befürworten MEIER-DIETERLE/CRESTANI, dass in jedem Fall das Betreibungsamt am Wohnsitz als Lead-Amt bezeichnet wird, da dieses das Arrestverfahren mit allfälligen anderen gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungsverfahren koordinieren könne.⁴⁰

Dies erscheint durchaus sinnvoll, doch sind dabei die Konsequenzen zu bedenken, wenn sich das Arrestgericht und das Betreibungsamt am Schuldnerwohnsitz in *unterschiedlichen Sprachregionen* der Schweiz befinden. Bezeichnet etwa ein Zürcher Arrestgericht ein Genfer Betreibungsamt als Lead-Amt, so führt dies dazu, dass der soeben noch in der Deutschschweiz prozessierende Arrestgläubiger weitere Verfahrensschritte vor Westschweizer Behörden vornehmen muss (was in der Regel den Beizug eines weiteren Rechtsvertreters erfordert). Dies mag womöglich dem in der Westschweiz wohnhaften Schuldner entgegenkommen, doch wird auch dieser nicht umhinkommen, die Verfahren in mehreren Sprachen zu führen, etwa wenn er Einsprache gegen den vom Deutschschweizer Gericht erlassenen Arrestbefehl erhebt. Angesichts des Umstands, dass der Wohnsitzgerichtsstand doch immerhin Verfassungsrang genießt (Art. 30 Abs. 2 BV), erscheint es aber vertretbar, dass auch in solchen Konstellationen die Rolle des Lead-Amtes dem Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zugeteilt wird.

3. Besonderheiten beim Steuerarrest

In Zusammenhang mit der Bestimmung des Lead-Betreibungsamtes ist auf eine weitere Erwägung des Bundesge-

richts im hier besprochenen Entscheid einzugehen, welche dem Umstand geschuldet ist, dass es sich beim vorliegenden Arrest um einen Steuerarrest handelte.

Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, dass das Steueramt ein rechtsmissbräuchliches *«forum shopping»* betrieben habe, indem es mit dem Betreibungsamt

Die Verfahrenskonzentration kommt letztlich nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner entgegen.

Maloja ein Lead-Betreibungsamt bezeichnet hatte, das weiter entfernt von seinem Wohnsitz (im Kanton Zürich) lag als andere Betreibungsämter, zumal er dort nur wenige Vermögensgegenstände besitze. Damit habe die Steuerbehörde versucht, möglichst weit weg von seinem Wohnsitz eine Zuständigkeit für das anschliessende Rechtsöffnungsverfahren zu schaffen.⁴¹

Eine *Besonderheit des Steuerarrests* ist bekanntlich, dass der Steuerbehörde als Gläubigerin die spezialgesetzliche Kompetenz zukommt, für die eigene Forderung eine Sicherstellungsverfügung zu erlassen, welche einem Arrestbefehl gleichkommt (vgl. Art. 169 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 170 Abs. 1 DBG; Art. 78 StHG); die *Gläubigerin fungiert mithin als Arrestbehörde in eigener Sache*. In einer solchen Konstellation kann sich in der Tat die Frage stellen, ob sich die Steuerbehörde bei der Bestimmung des Lead-Betreibungsamtes (auch) von taktischen Überlegungen und Eigeninteressen leiten lässt. Bei einem gewöhnlichen Arrest wird sich diese Frage dagegen kaum stellen: Einem ausschliesslich prozesstaktisch motivierten Antrag des Gläubigers, ein bestimmtes Amt als Lead-Betreibungsamt zu bezeichnen, sollte das Arrestgericht nicht ohne Weiteres stattgeben; vielmehr sollte es sich einzig von den zuvor erläuterten Überlegungen leiten lassen. Das Arrestgericht selbst hat letztlich ohnehin kein Interesse am Ausgang des Vollstreckungsverfahrens.

Das Bundesgericht konnte im vorliegenden Fall die Frage bloss unter dem *Blickwinkel der Nichtigkeit* (i.S.v. Art. 22 SchKG) prüfen: Angefochten war bekanntlich der Vollzug des Arrestbefehls durch das Betreibungsamt, nicht der Arrestbefehl selbst. Das Bundesgericht stellte hierzu fest, dass das Betreibungsamt zwar befugt ist, den Vollzug eines offensichtlich nichtigen Arrestbefehls zu verweigern, dass jedoch keine Nichtigkeitsgründe bezüglich der Wahl

³⁹ So offenbar die Praxis des Bezirksgerichts Zürich (MEIER-DIETERLE/CRESTANI [FN 16], AJP 2015, 1125). Ein solches Vorgehen wird auch von MILANI befürwortet (MILANI, [FN 33], AJP 2022, 597).

⁴⁰ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1126 f.

⁴¹ BGer 5A_1000/2020 (nicht publiziert in BGE 148 III 138), E. 4.1, 4.1.1.

des Betreibungsamtes Maloja als Lead-Betreibungsamt vorliegen würden.⁴²

Es fragt sich, ob die Rüge des Beschwerdeführers mehr Erfolg gehabt hätte, wenn sie nicht im Rahmen einer Beschwerde gegen den Arrestvollzug, sondern im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsmittels gegen die Sicherstellungsverfügung bzw. gegen den gestützt darauf erlassenen Arrestbefehl erhoben worden wäre. Die Bestimmung des Lead-Amtes ist eine Rechtsfrage⁴³ und damit im Beschwerdeverfahren grundsätzlich frei überprüfbar.⁴⁴ Angesichts des Ermessens, welches der Arrestbehörde bei der Bestimmung des Lead-Amtes zukommt, dürften die Hürden für eine erfolgreiche Anfechtung der von der Arrestbehörde getroffenen Wahl jedoch eher hoch anzusetzen sein.

Im Übrigen verwarf das Bundesgericht die Rüge des Beschwerdeführers, die Bezeichnung eines Lead-Betreibungsamtes sei zwingend durch eine *gerichtliche* Instanz vorzunehmen, das Steueramt sei mangels gesetzlicher Grundlage hierzu gar nicht kompetent.⁴⁵ In der Tat wäre nicht einzusehen, dass einerseits dem Steueramt die Kompetenz zum Erlass einer Sicherstellungsverfügung und eines Arrestbefehls zukommt, ohne dass es hierzu ein Gericht anrufen muss, dass aber einzig im Falle eines schweizweiten Arrests für die Bestimmung des Lead-Betreibungsamtes zusätzlich ein *gerichtlicher* Entscheid erforderlich wäre. Dies wäre denn auch kaum praktikabel umzusetzen.

F. Die dem Lead-Amt zu erteilenden Weisungen

Gemäss dem vorliegenden Bundesgerichtsentscheid genügt es nicht, dass das Arrestgericht lediglich das Lead-Amt bestimmt und diesem den Arrestbefehl zustellt. Vielmehr hat es dem Lead-Amt *konkrete Weisungen für den Arrestvollzug zu erteilen*. Diese Weisungen beinhalten zum einen den Auftrag zum rechtshilfeweisen Vollzug durch ein anderes oder mehrere andere Betreibungsämter. Zum anderen sind die zu verarrestierenden Vermögenswerte präzise aufzulisten, und es sind die Betreibungsämter zu bezeichnen, denen der Arrestbefehl rechtshilfeweise zugestellt werden soll.⁴⁶

Damit wird klargestellt, dass das Lead-Betreibungsamt einen ausdrücklichen Auftrag zum rechtshilfeweisen Vollzug benötigt. Ohne entsprechenden Auftrag darf das Betreibungsamt nicht von sich aus ein anderes Betreibungsamt um Rechtshilfe ersuchen.⁴⁷ Des Weiteren wird damit auch definiert, dass es dem Arrestgericht obliegt, die *Betreibungsämter*, welche um Rechtshilfe zu ersuchen sind, zu *ermitteln*. Das Lead-Amt hat sich in der Folge ausschliesslich an die vom Gericht bezeichneten Ämter zu richten. Schliesslich wird mit der Vorgabe des Bundesgerichts auch präzisiert, dass das Arrestgericht den Arrestbefehl ausschliesslich dem Lead-Amt zuzustellen hat; dieses besorgt alsdann die entsprechende Weiterleitung an die betroffenen Ämter.⁴⁸

Die Auflistung der zu verarrestierenden Vermögenswerte gehörte bereits bis anhin zum notwendigen Inhalt des Arrestbefehls (Art. 274 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG). Die Arrestgegenstände sind soweit möglich genau zu spezifizieren, unter Angabe des jeweiligen Lageortes.⁴⁹ Mit der Vorgabe, wonach die *zu verarrestierenden Vermögenswerte* «präzise» *aufzulisten* sind, ist wohl gemeint, dass im Arrestbefehl eine Zuordnung vorzunehmen ist, welche Vermögenswerte von welchem Betreibungsamt zu verarrestieren sind.⁵⁰

Gemäss Bundesgericht stellt das vorgeschriebene Vorgehen sicher, dass der Aufgabenbereich des Lead-Betreibungsamtes klar abgegrenzt wird.⁵¹ Das Vorgehen

Doppelspurigkeiten werden vermieden und Rechtsunsicherheiten beseitigt, wovon letztlich alle am Arrestverfahren beteiligten Parteien und Behörden profitieren.

stellt aber insbesondere auch klar, dass das Lead-Amt trotz seiner Leitungsfunktion eine ausführende Vollzugsbehörde bleibt, welches die vom Arrestgericht getroffenen Anordnungen umzusetzen hat. Der *Entscheidungsspielraum des Lead-Amtes* wird dabei auf ein Minimum reduziert;⁵² er beschränkt sich auf die Festlegung der Modalitäten für den koordinierten Arrestvollzug, etwa indem das Lead-Amt die

⁴² BGer 5A_1000/2020 (nicht publiziert in BGE 148 III 138), E. 4.1–4.1.2.

⁴³ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1124; REISER (FN 35), ZZZ 2011/2012, 50.

⁴⁴ Vgl. für den Kanton Zürich § 147 Abs. 3 StG/ZH. Gleiches gilt im Bereich des gewöhnlichen SchKG-Arrests, wo die Bestimmung des Lead-Amtes zunächst im Rahmen der Arresteinsprache (Art. 278 Abs. 1 SchKG) und sodann auf dem Beschwerdeweg (Art. 278 Abs. 3 SchKG in Verbindung mit Art. 319 sowie Art. 320 lit. a ZPO) gerügt werden kann.

⁴⁵ BGE 148 III 138 E. 3.5, 3.5.2.

⁴⁶ BGE 148 III 138 E. 3.4.3.

⁴⁷ Siehe auch ZR 117/2018 Nr. 3, E. 3.2: Das Obergericht des Kantons Zürich entschied (unter der bereits etablierten Zürcher Praxis), dass sich das Betreibungsamt zu Recht geweigert habe, ausserhalb seines Amtskreises gelegene Vermögenswerte auf dem Rechtshilfeweg verarrestieren zu lassen, da es hierzu vom Arrestgericht keinen Auftrag erhalten hatte.

⁴⁸ MILANI (FN 33), AJP 2022, 598.

⁴⁹ SK-Komm.-KREN KOSTKIEWICZ (FN 16), Art. 274 N 12.

⁵⁰ MILANI (FN 33), AJP 2022, 598.

⁵¹ BGE 148 III 139 E. 3.4.3.

⁵² KGer GR, KSK 190 50, 17.11.2020, E. 2.4.

um Rechtshilfe zu ersuchenden Betreibungsämter voravisiert⁵³ und ihnen Weisungen für den Vollzugszeitpunkt erteilt, damit gewährleistet ist, dass der Arrest an den verschiedenen Orten möglichst zeitgleich erfolgt und damit das mit dem Arrest bezweckte Überraschungsmoment erhalten bleibt.⁵⁴

IV. Fazit

Der klärende Entscheid des Bundesgerichts ist *begrüssenswert*. Mit dem Entscheid wird sichergestellt, dass der schweizweite Vollstreckungsraum auch auf der Ebene des

Arrestvollzugs verwirklicht wird. Doppelspurigkeiten werden vermieden und Rechtsunsicherheiten beseitigt, wovon letztlich alle am Arrestverfahren beteiligten Parteien und Behörden profitieren. Die innovative Zürcher Praxis, die sich bis anhin in mehreren Kantonen etabliert hat, wird damit legitimiert und auf eine solide Grundlage gestellt. Bemerkenswert ist, dass das Bundesgericht für die Feststellung, dass eine Gesetzeslücke vorliegt, sowie für die Begründung, wie diese Lücke zu füllen ist, nicht viele Worte verloren hat.

⁵³ MEIER-DIETERLE/CRESTANI (FN 16), AJP 2015, 1125; MILANI (FN 33), AJP 2022, 599.

⁵⁴ BGE 148 III 138 E. 3.4.3.

Anzeige

Pascal Grolimund | Anton K. Schnyder

Internationales Privat- und Zivilprozessrecht

in a nutshell
3. Auflage

Kurzlehrbuch zum Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht der Schweiz.

Darstellung des Zuständigkeits- und des Kollisionsrechts sowie der Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen für alle Bereiche des Privatrechts.

2022, 226 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-03891-384-9
CHF 45.-

Inklusiv
laufende Revision
des Internationalen
Erbrechts

Grolimund | Schnyder

Internationales Privat- und Zivilprozessrecht

IN A NUTSHELL

3. Auflage



DIKE 

DIKE 